



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von  
Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. XVIII. Differenz zwischen Schweden und Chur-Brandenburg, wegen Abtheilung Vor- und Hinter-Pommern.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.  
Nov.

## §. XVII.

Erluterung des §. XII. Gravaminum, Vers. Hoc tamen non obstante, de usu & Observantia anni Decretorii, an einem Tempel der Evangelischen zu Cölln und Aachen.

Die allererste Frage von dem eigentlichen Verstand des Instrumenti Pacis, ereignete sich annoch bey diesem Congres, über die Materie, *de Vsi & Observantia Anni Decretorii*: Und fragt es sich, wie es gehalten werden solle, wann *in Anno 1624.* an einem Ort, verschiedene Leute das *privatum Religionis Exercitium* getrieben hätten, jedoch einige davon, in eben selbigem Jahr, von des Orts Obrigkeit deswegen bestraft worden wären? Der Casus ereignet sich wirklich zu Cölln und Aachen, da der Magistrat in beyden Städten davor halten wollte, es hätten sich die selbigen Orten wohnende Evangelische, der Disposition dieses Friedens-Schlusses, absonderlich in puncto Gravaminum §. XII. vers. *Hoc tamen non obstante &c.* nicht zu erfreuen, noch vor sich anzuziehen, daß sie sich in Anno 1624. bey dem Exercitio Privato selber Orthen befunden, weil der Magistrat, in Erfahrung, daß sie intra privatos parietes Evangelische Prediger zu sich erforderl. und Actus Ecclesiasticos, in Predigen, Kinder taufen, Dispensation des Heiligen Nachtmahls, und Ehelichen Trauungen exercieren lassen, ihnen solches nicht gestattet, sondern sie mit Bestrafung belegt habe. Dieweil nun die Evangelischen in ob bemeldeten Städten, solches dem Thurfürsten zu Cölln wehmüthig zu erkennen gaben, und anführten, daß sie solche Actus sacros oder sacramentale selbigen Jahrs, in Verfolgung und Widersprechen exerciret hätten, und deswegen freylich ein und anderer darüber Bestrafung habe dulden müssen; So fragte man doch auf dem Congres selbst, ob auch diejenigen, so mit Bestrafung, das Exercitium privatum Religionis in Anno 1624. getrieben, des obangeführten §. XII. d. vers. *Hoc tamen non obstante &c.* sich zu bedienen hätten?

1648.  
Nov.

Die Augspurgischen Confessions-Verwandten Stande waren der einstimmigen Meynung, weil der Buchstab des angezogenen §. klar besage, daß diejenigen, so das Exercitium Publicum vel Privatum Religionis ermelbten Jahrs 1624. vel Pacto, vel Privilegio, vel longo Usu, vel SOLA denique OBSERVANTIA geübet hätten, hinsuro daben gelassen werden sollten: Und dann die Evangelischen zu Cölln und Aachen, die Observantiam dicti Anni vor sich hätten, da sie intra privatos parietes, in dem Jahr 1624. hatten Predigen, Tauffen, das heilige Nachtmahl dispensiren, Ehe einsegnen lassen, und also ihren Gottesdienst zu Hause getrieben hätten; So blieben sie billig daben, und hindere nicht, daß bisweilen ein oder der anderer ihres Mittels gestrafft worden wäre; sinsemahl hingegen anders gewesen wären, die nichts desto weniger und ohne Straffe, solch Exercitium getrieben hätten, und ien genug, daß sie *Vsum & Observantiam Anni 1624.* vor sich anführen könnten, welches ad Factum genug sey; *de qualitate Facti*, und ob das Factum contradicret worden sey, oder nicht? wäre das Instrumentum Pacis nicht zu verstehen. Es wurde ferner gefragt, zu wenn dann diejenigen, so instküngige bedrängt würden, ihre Zuflucht zu nehmen hätten? Darauf die Antwort sel: Erstlich, zu der Evangelischen Thur: Fürsten und Stände Intercession, und ihrer an gehörige Orte erfolgende Remonstration; wann aber dieses nicht verfange, zu rechtlicher Klage am Cammer-Gericht.

*Salvius declarirte hieben ausdrücklich: Daben wolle die Kron Schweden mit leben und sterben.*

## §. XVIII.

Differenz zwischen Schweden und Thur.

Zwischen der Kron Schweden und Thur-Brandenburg schiene es, daß wegen Abtheilung des Pommier-Landes solche Differenzen sich anspannen wolten, Sechster Theil.

Brandenburg wegen Abtheilung Vor- und Hinter-Pomern.

*Litt 2* *sey*

1648. sey allein, wisse nicht, wie lange sein Prinz Nov. lebe: Seine Vettern hätten Ihre Lande vor sich ic. Schwedischer Seitwurden begehret 1) nebens der Stadt Stettin und Wollin, auch die Aemter Stettin und Wollin: Aus Ursache, weil Stettin und Wollin, in dem Instrumento Pacis indefinite gemelbet worden, und die Aemter von den Städten genennet, folglich unter solcher Benennung zugleich mit zu verstehen wären. 2) Wollten sie der Länge des Oder-Strohins nach, das littus orientale auf eine Meile weit extindiren: 3) Auf keinen gütlichen Vergleich noch Auswechselung kommen lassen, was die Herzoge zu Pommern, Stettinischen Theils, vor Jura in den Landen, Wolgastischen Theils, exerciret, und

vice versa: Sondern sie sagten, Vor-Pommern wäre an die Kron Schweden cum omnibus juribus cediret ic. Jerner 4) wäre die Gränze also zu setzen, daß man die Linie von Wildenbruck bis an die Ost-See ziehe, wordurch dem Churfürsten über 10. Meil Landes abgeschnitten worden wären: Denn 5) wolten die Schwedischen auch Lockenitz haben, aus Ursachen, weil sonst Stettin, gegen die March, ganz offen stehe. Nun war Lockenitz ein Adelich westes Hauf, daraus leicht eine gute Festung gemacht werden künne, und hatte nie zu Pommern gehöret, sondern war in der March gelegen, daher der Churfürst solche Prätention als sehr gefährlich ansah.

1648.  
Nov.

## §. XIX.

**Kaiserliche Ratification des Friedens-Schlusses,** kam schon den 23. Nov. zu Münster an, und war unter allen die Erste. Hingegen ließen sich die Schwedischen vermerken, daß, wenn gleich ihre Ratification aus Stockholm anlangen würde,

Sie dennoch selbige nicht ehender extradiren könnten, bis man 1) die rechte Gewißheit in Münster erlangt habe, daß alles in puncto Amnestia & Gravationes vor Auslieferung ihrer Ratification.

Die Schwedischen seien gewisse Conditiones vor Auslieferung ihrer Ratification.

Das Erste, hielte man ex parte Evangelicorum vor billig; auch das Zweyte, dem ordinis Executionis gemäß zu seyn; Das Dritte aber haffte allein, an dem puncto Religionis, darinnen die Schwedischen den Schluß gefasst hatten, daß zu fordern ist, die im Stift Osnabrück jekohlebende Evangelische Geistlichen, ad dies vitæ bey ihren Aemtern und Pfarren verbleiben, sodann, hoc præsupposito, von einer perspecturlichen Ordnung in futurum gehandelt werden sollte: Die Kaiserlichen Gesandten und der Bischoff

Frank Wilhelm hingegen welcher alle, im Stift ante occupationem Sueciam gewesene Catholische Priester mit einander zusammen auf Osnabrück beschieden hatte) wolten solches nicht einwilligen, und wurde dahero die Sache auf weitere Behandlung verschoben.

Unterdessen beschwerete sich jeder Theil über den andern, daß der Friede nicht vollzogen, sondern noch alle Anstalt, als ob es Reciprocity-Krieg wäre, continuiret würde. Die Schwedischen fragten denen Reichs-Deputatis, (als diese am 29. Nov. st. v. Ihnen vorstelleten, wie die Ober-Reichs-Crayse, durch ihre Miliz gänzlich ruinirt worden, daß bey nicht erfolgender Remedur, die versprochene 18. Tonnen Reichs-Thaler ohnmöglich könnten zusammen gebracht werden,) welchergestalt die Kaiserlichen und Bayerischen, an statt die Abdankung der Böcker zu veranstalten, neue Werbungen und Recroutierung anstelleten, auch in denen inhabenden Orten und Plägen, daß geringste an Contributionen und Exactiōnē, nicht nachlassen, sondern noch immer, wie mittler in Kriegs-Zeiten, forthauzen: Dahero sie, die Schwedischen, ein gleiches bei ihrer Miliz anzordnen, wiwohl ungerne, sich gemügt gesunden hätten, und könnten sie ihre Böcker, um der Sicherheit willen